



## Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

nr. 103 1650 Febr. 11 (1649 Nov. 12) Kurfürst Friedrich Wilhelm gibt  
Bürgermeister und Rat das Recht, diejenigen Übertreter (Garten- und  
Felddiebe, ungehorsame Dienstboten u. dgl.), die sie von ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

[3] Waß ferner und vors Ander die Kindttaufen wie auch daß nachtlliche Arbeiten am Flachs betreffen thuet, pleibts allerdings bey denen in vorigen Jahren auffgerichteten und publicirten Verordnungen, sodan darinnen angefetzten Bruchten und wirt dannenhero einem jeden Burger und Einwohner, dießer Ordnung nachzugeleben und sich vor Schaden zu hueten, nochmahlen und zum Ueberfluß ernstlich aufferlegt und anbefohlen. Sie conclusum in consilio am 10. octobris ao. 1648.

[Vermerk auf der Rückseite:] Publicatum per Dominum pastorem am 11. 8 bris 1648.

102. — 1649 Juli 15 Hamm.  
1651 August 3 Cleve.

Wiedererwerb der Braugerechtigkeit im Amte durch die Stadt Unna<sup>150</sup>.

Ukten im Stadtarchiv zu Unna; einige Ergänzungen im G. St. A. Berlin: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet (d. d. Hamm 15. Juli 1649) der Stadt Unna, die im Jahre 1606 den Wirten des Amtes Unna wiederlöslich verliehene Braugerechtigkeit mit 300 oberländ. Rhein, Goldgulden<sup>151</sup> einzulösen unter gleichzeitiger Zahlung von 2000 Rth. an den Kurfürsten. Dafür erhält die Stadt auf 20 Jahre bzw. bis zur Rückerstattung dieser Summen ihrerseits die ausschließliche Braugerechtigkeit für das Amt Unna. Die wegen Zuwiderhandlungen festgesetzte Strafe von 20 Goldgulden wird vom Richter unter Mitwirkung des Rats eingezogen und zwischen dem Kurfürsten und der Stadt geteilt.

Gegen diese Verleihung wenden sich die Wirte und Amtseingesessenen in einer Reihe von Eingaben, die die Stadt ihrerseits zu widerlegen sucht. Schließlich entscheidet der Kurfürst auf den ausführlichen Bericht der zur Nachprüfung von ihm eingesetzten Kommissarien<sup>152</sup> und, nachdem die Stadt im Anschluß an ein gleiches Angebot der Amtswirte ihre Zahlung um 1000 Rth. erhöht hat, d. d. Cleve 1651 August 3, daß es bei der Verleihung v. 15. Juli 1649 bleiben soll.

103. — 1650 Febr. 11 Petershagen (1649 Nov. 12 Wesel).

Kurfürst Friedrich Wilhelm gibt Bürgermeister und Rat das Recht, diejenigen Übertreter (Garten- und Felddiebe, ungehorsame Dienstboten u. dgl.), die sie von alters her in den „Thorenkasten“ setzen durften<sup>153</sup>, aus eigener Macht,

<sup>150</sup> Vgl. o. nr. 93.

<sup>151</sup> Nach Umrechnung in die geltende Währung wurden 415 Rth. 10  $\text{S}$ . von der Stadt bezahlt.

<sup>152</sup> Der Bericht stellt fest, daß es sich bei der Brauberechtigung für das Amt um ein landesherrliches Regal handelt, durch dessen Verleihung die Zapf-Accise, die von den Wirten im Amt zu zahlen ist, nicht berührt wird.

<sup>153</sup> Vgl. die Verleihung vom 8. August 1575, f. o. nr. 82.

ohne Befragung des Richters und der Clevischen Räte, wieder freizulassen.

Gleichzeitige Abschrift im St. A. Düsseldorf: Reg. Mark nr. 15 Bl. 278<sup>b</sup>. — Eine andere Fassung dieser Verleihung, d. d. Wesel 1649 Nov. 12, deren Abweichungen im übrigen fast nur stilistischer Art sind, findet sich in einer Beschreibung der Grafschaft Mark aus dem Ende des 17. Jh. im St. A. Düsseldorf: Handschr. A. 37 fol. 161 ff. (B).

Von Gottes Gnaden wir Friederich Wilhelm p. Churfürst p. Thun kundt undt bekennen hirmit für uns unsere Erben und nachkommende Herrschaft: Alß uns Bürgermeister undt Raht<sup>a</sup> unser Stadt Unna in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, waßmassen sie zwarn ihre ungehorsame Bürgere und Dienstvolck wie den auch diejenige, welche ihre Felder und Garten bey Tage oder nachtlicher Weile beraubten und darüber betreten würden, in ihren also genandten Thornkasten gefänglich einzusperrern von undencklichen Zeiten berechtigt, jedoch aber dieselbe eigenen Gefallens wieder loß zu geben nicht befugt wehren, besondern darüber jedesmahls durch unsern aldhigen Richter unsere oder in unserm Abwesen unserer Clevischen Regierung außdruckliche Verordnung zue sorderst erwarten müssen, mitt Bitte, weiln bey solcher Bescheidts-Einholung viele Zeit und gedachter Statt zu Unterhaltung des Thäters vielmahls größere Kosten, alß der Schade betrüge, inzwischen drauff giengen, wir geruheten ihnen, damit sothane wiewol geringe jedoch ärgerliche Übertretungen nicht mögten zumahl ungestrafft verbleiben<sup>b</sup>, die Macht, solche eingesperrerte Persohnen nach Gutfinden zu relaxieren<sup>c</sup>, in Gnaden zuzuwenden, daß wir dannenhero solchem ihren unterthänigsten Suchen auß unserer zu gr. Statt tragender gdstr. Wohlgewogenheit Raum gegeben, thunß auch hiemit nach gnugsamer und in unserm Raht sürgangener Erwegung der Sachen Beschaffenheit, geben, verliehen und wenden Bürgermeistern und Rathe unserer gehorsahmen Stadt Unna hiemit in Churf. Gnaden und Macht tragender landsfürstlicher Obrigkeit zue, daß sie zwarn von nun an gedachte Thätern<sup>d</sup> nicht allein in gerührten Thornkasten einsperrern, sondern auch nach eigenem Gutfinden und ohne einige weitere Bescheidts-erholung drauß wiederloßgeben können und mögen; die Brüchten aber, welche nach Gelegenheit der Thatt außser solcher Bestrafung zu nehmen wehren, unserm Richter zu unserm Behueff abfolgen lassen sollen<sup>e</sup>. Befehlen demnegst an unsern Clev- und Märdischen Stadthalter undt Regierungsrähte nicht allein, sondern auch an unsern Drostern undt Richter zue Unna hierüber gebürlich zu halten undt gedachten Bürgermeister undt Raht dakegen keinen Eintragt zue thun, besondern dieselbey (!) dabey legen jedermanniglichen biß zue ander

<sup>a</sup> Bürgermeister, Rat und Gemeinheit. B. <sup>b</sup> „weiln durch solche Weitleufftigkeit, auch der Unkosten halber, solche geringe Unthaten dem gemeinen Besten zum Nachtheil meistentheils ungestrafft blieben.“ B. <sup>c</sup> „eigener Macht wieder laß und frey geben könnten.“ B. <sup>d</sup> „von nun an diejenige, welche die Gärten und Felder berauben und drauff betreten würden, auch Dienstbotten, welche sich gegen ihre Haußherren ungebührlich und widerspenstig bezeigen und sonst zu hohen Geldt- oder Leibstraffen nach Bewandtnuß ihres Vermögens oder Übertretens nicht gezogen werden könnten.“ B. <sup>e</sup> „die Brüchten — sollen“ fehlt in B.

weiter unserer gster Verordnung unverhindert zu schützen undt zu handthaben.

Urkundtlich unser eigenhändiger Unterschrift undt nebstgetruckten Churfürstl. Eingefiegels.

So geschehen zu Petershagen am 11. Febr. 1650.

104. — praes. 1654 Juni 29.

„Dienstliche Remonstracion, Probation undt Witschrift in puncto accisiarum des Magistrats der Statt Unna“<sup>164</sup>.

Original im St. A. Düsseldorf: Klev.-Märk. Akten XII 62.

Edellvest und Hochgelerter, sonders geehrter großgünstiger Her Richter und dießer Sachen Commissarie!

[1] Nachdemahlen in Krafft empfangener Churf. Commission E. Ed. unß jungstverruckter Zeit auffgegeben, innerhalb sicherer Frist Schein und Beweis einzulangen, wie und auß waß Recht dieße Statt Unna die Accisen, Zölle, Gruten- und Weggeldere erhebe mit angefügter Bedrewungh, daferne damit anstehen oder zurückpleiben wurden, solchenfalls dießer und andern Stetten, so wir hirab zu advertiren hetten, wie dan auch solches also von unß beschehen, die Einnahme der Accisen, Gruten, Zolle und Weggelder nicht verstattet, sondern zumahln verboten und behindert werden sölte: Alß haben unser Schuldigkeit nach, so viell die Accisen und Weggeldere betrifft, gestaltjam unß der Nahme Grüte dießer Orther allerdings frembdt und ohnbekandt, auch in dießer Stat der Zoll alß ein ohngezweiffeltes Regale, womit wir auch niemahlen zu schaffen gehabt, nicht anders alß in Rahmen und wegen Sr. Churf. Durchll. unsers gnedigsten Landtsfürsten und Hern gefördert und erhoben wirt, nachgehenden wahrhafften beständigen Bericht dienstlich einfertigen sollen und wollen.

[2] Einnahml ist außser Streit und Zweiffell, daß alle auch Municipall und Fürsten-Stette durchgehenz in und außser Reichs allerwegen Accisen und Weggeldere fördern und durch solch Mittel Stat, Mauren, Straßen und Wege in esse conserviren, wie in hisce terminis die Rechtslehrer einhellig statuiren: „quod civitates mediate subiectae eiusmodi redditus et pensitationes, quae serviant usibus et indigentis

<sup>164</sup> Am 29. Jan. 1654 war von der Regierung zu Kleve an den Richter zu Unna, Dr. iur. Eberh. Zahn, der Befehl ergangen und am 19. Mai wiederholt worden, daß er die Stadt Unna zur Beibringung „Scheins und Beweises“ über ihre Berechtigung zur Erhebung der Accise-, Zoll- und Weggelder auffordern solle. Am 23. Juni 1654 (eingegangen 29. Juni) übersandte der Richter die oben abgedruckte Rechtfertigungsschrift der Stadt zugleich mit einem Protokoll, das er am gleichen Tage aufgenommen hatte. Nach Angabe des letzteren hatten Bürgermeister und Rat dem Richter mehrere Lagerbücher vorgelegt, aus denen hervorgehen sollte, daß sie „von unvordendlichen Jahren hero in unverruckter possession der Bier-, Korn-, Wein-, Pfannent, und Wegh-Accise gewesen und noch sein“; das Protokoll führt daraus an: 1425 habe die Accise 389 Mark 6 β 1 Obol. gebracht; 1642 habe die Stadt die Accise durch einen besondern Accisemeister erheben lassen, der 1010 Rth. 13 β 1 3 an die Rentkammer der Stadt abgeliefert habe.